

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.40 vom 10. Juli 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2017.40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.40)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.40 du 10 juillet 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.40 del 10 luglio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die allfällige materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen wird, bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen ■ wie im vorliegenden Fall ■ gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Dreiergericht.

### **E. 2**

2.1 Will ein Beurteiler ein Urteil anfechten, so hat er zunächst beim erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils die Berufung anzumelden, worauf dieses die Begründung des Urteils ausfertigt und zusammen mit der Berufungsanmeldung und den Akten dem Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Partei, welche Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht sodann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechten will, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO).

2.2 Vorliegend wurde dem Berufungskläger das schriftliche Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 zugestellt (vgl. Empfangsbestätigung vom 21. Dezember 2016). Die Frist zur schriftlichen Berufungserklärung beträgt 20 Tage und wurde dem Berufungskläger mit ebendiesem Schreiben mitgeteilt. In seiner Eingabe vom 21. Dezember 2016 nahm der Berufungskläger in der Betreffzeile Bezug auf das Strafurteil vom 13. Oktober 2016, jedoch ohne die angemeldete Berufung zu erklären. Er äusserte sich auch sinngemäss nicht dazu, ob er es ganz oder nur in Teilen anfechte, sondern nur dahingehend, dass er ■ seine Beschwerde ■ gegen das Strafurteil bereits mit Eingaben an das Strafgericht und den Regierungsrat angezeigt habe, bevor er in widersprüchlicher Weise ergänzt, dass er das schriftlich begründete Strafurteil vom 13. Oktober 2016 ■ nicht verlangt ■ habe. Auch die darauf folgenden Schreiben vom 26. Februar 2017, 3. März 2017 und 24. März 2017, in denen der Berufungskläger immer wieder auf das Strafurteil vom 13. Oktober 2016 bzw. die einschlägige Verfahrensnummer Bezug nimmt, enthalten keine Berufungserklärung. Dementsprechend wurde innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht.

2.3 Den vom Berufungskläger eingereichten und oben genannten Schreiben ist auch nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen der Berufungskläger die mit Schreiben vom 15. Oktober

2016 sinngemäss angemeldete Berufung nicht erklärt hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Ablauf der Frist selbstverschuldet ist, mithin kein Grund für eine Wiederherstellung der Frist gemäss Art. 94 StPO vorliegt. Daraus folgt, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist. Damit ist das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. c StPO).

2.4 Nach dem Gesagten ist auf die Berufung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.